STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 013 905

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Evangelische Religionspädagogik & Diakonik, B.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Für jedes Modul ist im Modulhandbuch die Prüfungsform anzugeben. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, damit der Studiengang im Schwerpunkt „Religionspädagogik“ berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in den Ordnungsmitteln verbindlich verankert werden. (§ 12 Absätze 5, 6 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im

Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates jedoch in wenigen Punkten nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2 und verweist für die Begründung auf S. 8 des Akkreditierungsberichts.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat die Erteilung der Auflage 3:

Für den Studiengang wird die Akkreditierung des Merkmals „berufsbegleitend“ für den Studienschwerpunkt „Religionspädagogik“ beantragt. Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 18-19 festgehalten, dass nicht für alle Durchführungsformen der Studienschwerpunkte Studienverlaufspläne vorlägen, und die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Studieninformationen um solche Studienverlaufspläne zu ergänzen. Der Akkreditierungsrat stellt zudem fest, dass das berufsbegleitende Studium im Studienschwerpunkt „Religionspädagogik“ aufgrund des von der Hochschule in Anlage 18 zum Selbstbericht vorgelegten Studienverlaufsplans in zwei Semestern in Vollzeit konzipiert ist. Um die Studierbarkeit im berufsbegleitenden Studium zu gewährleisten, muss nach § 12 Absätze 5 und 6 BlnStudAkkV jedoch ein Studienverlauf in Teilzeit bzw. mit verlängerter Regelstudienzeit vorgehalten werden, und der Studienverlaufsplan für ein berufsbegleitendes Studium ist dabei in den Ordnungsmitteln des Studiengangs verbindlich zu verankern. Der Akkreditierungsrat schließt sich daher der Empfehlung der Gutachtergruppe an und wandelt die Bereitstellung eines Studienverlaufsplans für ein berufsbegleitendes Studium in eine Auflage um mit der Ergänzung eines für ein berufsbegleitendes Studium zu regelnden besonderen Studienverlaufs in Teilzeit bzw. mit verlängerter Regelstudienzeit.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs Evangelische Religionspädagogik & Diakonik (B.A.) deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Absatz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverha ltnisma ßig langer Zeitraum fu r die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Absatz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2023.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat